

FDS

Verband Filmregie
und Drehbuch Schweiz

SFP

Schweizerischer Verband
der FilmproduzentInnen

GARP

Gruppe Autoren,
Regisseure, Produzenten

SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die
Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SSA

Schweizerische
Autorengesellschaft

Mustervertrag „Script Consultant“

K o m m e n t a r

Vorbemerkung

Mitunter ziehen Produzentin und Drehbuchautor einen sogenannten „Script consultant“ (französische sprachige TV-Anstalten verwenden mitunter auch den Begriff „responsable littéraire) bei, dem sie das Drehbuch zur Beurteilung vorlegen. Dieser Script consultant wird beauftragt, ein Drehbuch oder verschiedene Versionen eines Drehbuches im Detail zu analysieren und zu kommentieren. Der Berater berät und macht Verbesserungsvorschläge, schreibt aber nie selbst am Drehbuch mit. Der Script consultant wird damit nie zum Miturheber am Drehbuch. Im Gegensatz zum Drehbuchvertrag handelt es sich vorliegend denn auch nicht um einen Werkvertrag, sondern – wie für Beratungstätigkeit üblich - um einen blossen Auftrag (Art. 394 ff. OR).

Am Anfang des Vertrages gilt es Namen und Adresse der vertragsschliessenden Parteien klar festzuhalten. In der Regel schliesst die Produzentin (und nicht die AutorIn) den Vertrag ab. Der Beizug eines Script consultants erfolgt indessen im Einverständnis mit der DrehbuchautorIn, an welche sich die Anregungen und Änderungsvorschläge richten und die deshalb mit ihrer Unterschrift am Ende des Vertrages bestätigt, damit einverstanden zu sein; die DrehbuchautorIn wird dadurch aber nicht zur Vertragspartei.

- **Zu Ziff. 1:** Hier wird der Vertragsgegenstand geregelt. Es wird festgehalten, um welches Drehbuchprojekt es geht und wer dessen AutorIn ist.
- **Zu Ziff. 2 und 3:** Unter diesen Ziffern wird festgehalten, worin die Leistung des Beraters besteht. Ziff. 3 ist dabei den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen: soll der Berater einmal tätig werden oder nach verschiedenen (welchen?) Etappen? Soll ein Treffen oder mehrere zu einem mündlichen Gespräch stattfinden? Gibt es allenfalls weitere Aufgaben des Beraters?
Weiter werden der ungefähre Umfang der erwarteten schriftlichen Analysen und die ungefähre Dauer, während der sich der Berater für ein Gespräch zur Verfügung hält, festgelegt.
Schliesslich wird festgehalten, wie viel Zeit dem Berater für die Ablieferung der schriftlichen Analysen jeweils zur Verfügung steht.

- **Zu Ziff. 4:** Es wird nochmals der Aufgabenbereich des Beraters festgehalten. Wichtig ist, dass der Script consultant sich auf seine Beratungstätigkeit beschränkt und nicht selbst am Drehbuch mitschreibt, denn eine Miturheberschaft wird nicht angestrebt (andernfalls wäre der Mustervertrag

für den Bezug eines Ko-Autors zu verwenden). Der Berater wirkt ausschliesslich beratend mit; er wird daher nicht zum Miturheber am Drehbuch, weshalb er auch keinerlei Ansprüche auf Urheberrechtsentschädigungen hat und zwar weder gegenüber Dritten (z.B. Verwertungsgesellschaften) noch gegenüber der Produzentin selbst. Mit dem Beratungshonorar sind gemäss diesem Vertrag sämtliche Ansprüche des Script consultant abgegolten. Entscheiden sich Produzentin und AutorIn dafür, dass der Script consultant selbst am Drehbuch mitschreibt, so wird dieser zum Koautor und die drei Beteiligten müssen einen entsprechenden Vertrag über den Bezug eines Koautors abschliessen. Damit muss insbesondere auch der Autor einverstanden sein, denn der Script consultant wird damit zum Miturheber am Drehbuch.

Abs. 3 dieser Ziffer enthält eine Auffangbestimmung: Sollte ein Script consultant trotz dieser klaren vertraglichen Bestimmung einen Richter davon überzeugen können, dass er in urheberrechtlich relevanter Weise am Drehbuch mitgewirkt hat und deshalb Miturheber des Drehbuches ist, so werden diese Rechte in einem solchen Fall an die Produzentin übertragen und es ist festgehalten, dass der Script consultant nicht bzw. zu Null Prozenten an den Urheberrechtsentschädigungen der Verwertungsgesellschaften beteiligt ist.

- **Zu Ziff. 5:** Die Erwähnung des Script consultants im Vor und/oder Nachspann ist ebenfalls zu regeln.
- **Zu Ziff. 6 und 7:** Diese Ziffer regelt das Honorar, welches die Produzentin dem Script consultant für seine Tätigkeit schuldet, wobei dieses auf die verschiedenen Stufen seiner Tätigkeit verteilt wird. Häufig sind die Zahlungsfristen mit der Ablieferung einer Analyse oder mit bestimmten Etappen (vgl. Ziff. 3) verbunden. Entschliesst sich die Produzentin dazu, die Weiterarbeit am Drehbuch einzustellen, so wird damit auch der vorliegende Vertrag mit dem Script consultant beendet. Die Produzentin schuldet dem Script consultant die vereinbarten Honorare für sämtliche bereits abgelieferten Analysen sowie für jene, an der er seine Analysearbeit bereits in Angriff genommen hat (d.h. sobald ihm eine weitere Version bereits zugestellt wurde). Für weitere, künftig vorgesehene und nun hinfällig gewordenen Analysen ist dagegen nichts mehr geschuldet.
- **Zu Ziff. 8:** Je nach Reisewegen empfiehlt es sich, die Spesen allenfalls nach oben zu begrenzen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.
- **Zu Ziff. 9:** Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich der Autor mit dem Bezug des Script consultants und den Modalitäten der Zusammenarbeit einverstanden. Der Autor wird aber dadurch aber nicht zur Vertragspartei. Akzeptiert ein Autor einen bestimmten Script consultant nicht, so dürfte kaum eine erspriessliche Zusammenarbeit zu erwarten sein.
- **Zu Ziff. 10:** Es handelt es sich hier um die üblichen weiteren Vertragsbestimmungen. Für sämtliche Streitfälle, für die keine vertragliche Regelung vorgesehen ist, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag zur Anwendung. Mit dem Gerichtsstand ist der Ort des Gerichtes gemeint, vor dem die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche vortragen beziehungsweise sich verteidigen müssen.

Dezember 2001